



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
Fellerstrasse 21
3003 Bern

Kopie an: direktion@bbl.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2199
Unser Zeichen: so

Sarnen, 23. Juni 2015

Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB/VöB) sowie der Verordnung über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen (SWV): Stellungnahme.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. April 2015 unterbreiten Sie uns den Entwurf der Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) und der Verordnung über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen (SWV) zur Vernehmlassung bis zum 1. Juli 2015. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Ziele und die Beweggründe für die vorliegende Überarbeitung sind grundsätzlich verständlich und nachvollziehbar. Wir unterstützen die Bestrebungen einer Harmonisierung des schweizerischen Beschaffungsrechts im Grundsatz. Mit dem Ziel, möglichst alle offenen Fragen, die sich im Submissionswesen in den letzten Jahren ergaben, zu regeln, ergibt sich ein sehr umfangreiches Dokument. Im Hinblick auf die kantonale Submissionsgesetzgebung (Gesetz und Ausführungsbestimmungen) heisst das, dass diese angepasst werden muss und mindestens so umfangreich wird. Aus Sicht der Praxis wäre eine einfachere, kürzere und schlankere Gesetzgebung wünschenswert. Das Submissionswesen verkompliziert sich mit der grossen Regelungsdichte zusätzlich. Viele Spezialfälle sind zwar abgedeckt und definiert. Gleichzeitig besteht aber die grosse Gefahr, dass Fehler in der Anwendung geschehen, insbesondere bei nicht professionellen Anwendern. Die Submissionsverfahren werden immer aufwendiger und komplexer und drohen insbesondere in kleinstrukturierten Kantonen die Projektleiter im Baubereich allmählich zu überfordern.

2. Zu wichtigen materiellen Änderungen

Art. 5 VE-BöB

Die Abkehr des Leistungsortsprinzips in gewissen Fällen ist vertretbar. Allerdings sind bei der Erbringung der Leistungen die Vorschriften am Leistungsort in jedem Fall einzuhalten. Eine Abkehr von diesem Prinzip nur für die Ausschreibung macht wenig Sinn.

Art. 50 VE-BöB

Die Förderung der Mehrsprachigkeit wird kritisch hinterfragt. Der Aufwand für die Unternehmen wird weiter erhöht und der Nutzen für die Betroffenen ist eher klein. Ein Leistungserbringer muss bei der Ausführung des Auftrags vor Ort in jedem Fall mit der lokalen Sprache arbeiten können. Eine mehrsprachige Ausschreibung nützt in der Gesamtbetrachtung somit nur beschränkt.

Art. 54 VE-BöB

Vorgeschlagen wird eine Erweiterung des Rechtsschutzes mit der Senkung der Limite auf einen Auftragswert von Fr. 150 000.–. Die Senkung dieser Limite hat Vor- und Nachteile, insbesondere gilt es zu bedenken, dass die Zahl der Beschwerdeverfahren steigt und das Ausschreibungsverfahren als Ganzes noch einmal teurer werden könnte.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Hans Wallimann
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber